

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
GRUPPE WST, WST5-SPORTABTEILUNG

Kennzeichen
WST5-67/43-2000

Frist

| | | | | |
|-------|--------------------|-------------|-----------|----------|
| Bezug | Bearbeiter | (02742)9005 | Durchwahl | Datum |
| | Hr. Dr. Meißnitzer | | 12602 | 3.4.2001 |

Betrifft
Änderung des NÖ Sportgesetzes; EURO-Umstellung; Motivenbericht

Hoher Landtag

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.04.2001
Ltg. - **653/S-4-2001**
E-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der 11 teilnehmenden Mitgliedsstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, Abl. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, Abl. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt,

Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Sportgesetz betroffen. Es soll der § 32 des NÖ Sportgesetzes durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Der bestehende Schilling-Betrag wird unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, Abl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Der so ermittelte Betrag wird unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 B-VG.

Kostendarstellung:

Der unter Verwendung des Umrechnungskurses ermittelte Euro-Betrag von 2.180,19 wird auf den Betrag von 2.200,- geglättet.

Da es sich bei § 32 um einen Rahmenbetrag handelt, entstehen durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.

Besonderer Teil:

Der im § 32 des NÖ Sportgesetzes festgesetzte Schillingbetrag wird unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet.

Nach der Umrechnung wird der Betrag gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet.

Der so ermittelte Betrag wird auf den Betrag von 2.200,- geglättet. Diese Glättung wird als aufkommensneutral gesehen, weil die konkrete Strafhöhe erst im Einzelfall durch die Verwaltungsstrafbehörde nach den Grundsätzen des VStG festgesetzt wird.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Sportgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
P r o k o p
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung